

L 19 AS 475/11 B

Land
Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht
LSG Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung
19
1. Instanz
SG Dortmund (NRW)
Aktenzeichen
S 32 AS 690/10
Datum
26.11.2010
2. Instanz
LSG Nordrhein-Westfalen
Aktenzeichen
L 19 AS 475/11 B
Datum
30.03.2011
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Beschluss

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Dortmund vom 26.11.2010 wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

Am 15.02.2010 hat der Kläger hier die unter dem Aktenzeichen [S 32 AS 690/10](#) geführten, u. a. gegen den Widerspruchsbescheid vom 19.01.2010 gerichtete Klage erhoben.

Mit Schreiben vom 19.11.2010 haben der Kläger und die Rechtsvorgängerin des Beklagten (nachfolgend: der Beklagte) dem Gericht mitgeteilt, dass sie einen außergerichtlichen Vergleich geschlossen haben. In Ziffer 3 des außergerichtlichen Vergleichs erklärten die Beteiligten die Rechtstreite S 32 AS 362/09; S 32 AS 533/10 und S 23 AS 690/10 für erledigt.

Durch Beschluss vom 26.11.2010 hat das Sozialgericht den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt. Dem Beschluss ist eine Rechtsmittelbelehrung beigelegt gewesen. Der Beschluss ist dem Kläger am 01.12.2010 zugestellt worden.

Mit Schreiben vom 21.02.2011, bei Gericht am 25.02.2011 eingegangen, hat der Kläger Rechtsmittel gegen den Beschluss vom 26.11.2010 eingelegt und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt, da der Beklagte verabredete Gespräche, die eine Vereinbarung zur Überwindung der Probleme bezweckten, bislang nicht mit ihm geführt habe.

II. Die Beschwerde ist unzulässig, da sie verfristet ist.

Der Kläger hat die Beschwerde nicht innerhalb der nach [§ 173](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) vorgeschriebenen Frist von einem Monat eingelegt. Nach [§ 173 S. 1 SGG](#) ist die Beschwerde gegen eine Entscheidung beim Sozialgericht binnen eines Monats nach Bekanntgabe beim Sozialgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist nach [§ 173 S. 2 SGG](#) auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Laut Postzustellungsurkunde ist der Beschluss dem Kläger am 01.12.2010 zugestellt worden. Die Beschwerdefrist hat damit am 02.12.2010 zu laufen begonnen und mit Ablauf des 03.01.2011, einem Montag, geendet. Innerhalb der Beschwerdefrist ist weder beim Landessozialgericht noch beim Sozialgericht eine Beschwerdeschrift eingegangen. Das Schreiben vom 21.02.2011, mit dem der Kläger Rechtsmittel gegen die ablehnende Entscheidung des Sozialgerichts hinsichtlich der Gewährung von Prozesskostenhilfe eingelegt hat, ist erst am 25.02.2011 per Telefax beim Sozialgericht eingegangen.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der Versäumung der Beschwerdefrist nach [§ 67 Abs. 1 SGG](#) wird nicht gewährt. Ein Wiedereinsetzungsgrund i.S.v. [§ 67 Abs. 1 SGG](#) ist nicht gegeben. Weder aus dem Akteninhalt noch aus dem Vortrag des Klägers ergeben sich Anhaltspunkte, die darauf schließen lassen, dass der Kläger ohne Verschulden gehindert gewesen ist, die Beschwerdefrist zu wahren. Der Kläger ist ordnungsgemäß über die Rechtsmittelfrist belehrt worden. Soweit der Kläger sich darauf beruft, dass der Beklagte sich weigere, weitere Gespräche mit ihm zur Überwindung der Probleme zu führen, begründet dies keinen Wiedereinsetzungsgrund. Der Kläger macht damit nicht geltend, dass er an der Einlegung der Beschwerde innerhalb der Beschwerdefrist gehindert gewesen ist, vielmehr beschränkt sich sein Vortrag darauf, dass er aufgrund des Verhaltens des Beklagten zum Widerruf seiner verfahrensbeendenden Erledigungserklärung und damit zur Fortsetzung des Hauptsacheverfahrens berechtigt sei. Dies ist wird im wiederaufgenommenen Verfahren zu prüfen sein.

Damit ist die Beschwerde nach [§ 202 SGG](#) i.V.m. [§ 572 Abs. 2 S. 2](#) Zivilprozessordnung als unzulässigverwerfen

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht erstattungsfähig ([§ 73a SGG](#) i.V.m. [§ 127 Abs. 4 ZPO](#)).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, [§ 177 SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2011-04-04